# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2272/76 DER KOMMISSION

**vom 17. September 1976**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 hinsichtlich der Frist für die Lieferung von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist [1], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 der Kommission vom 5. August 1976 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer ersten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/76 [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2079/76 [3], sollen die deutsche und die französische Interventionsstelle der italienischen Interventionsstelle zwischen dem 16. August und dem 17. September 1976 5 200 Tonnen Magermilchpulver liefern. Diese Lieferfrist hat sich als zu kurz erwiesen und muß daher verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 werden die Worte „zwischen dem 16. August und dem 17. September 1976" durch die Worte „zwischen dem 16. August und dem 1. Oktober 1976" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1976, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1976, S. 23.